

Dipl.-Kfm. Wilhelm Niemann
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kffr. (FH) Antje Lönker
Steuerberaterin
Geschäftsführerin
Fachberaterin für den Heilberufsbereich
(IFU / ISM gGmbH)

Lange Straße 15/17
49080 Osnabrück

Telefon 0541 / 600 24 - 0
Telefax 0541 / 600 24 - 20

kontakt@niemann-stbg.de
www.niemann-stbg.de

Im Januar 2026

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Steuerfreier Hinzuverdienst für Rentner (Aktivrente)
- Erhöhung des Mindestlohns per 01.01.2026
- Minijob-Grenze ab 01.01.2026
- Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses und Bezuschussung des Deutschlandtickets

Sonderausgabe: Lohn und Gehalt

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

mit dieser Sonderausgabe möchten wir Sie über anstehende Änderungen bei den Lohn- und Gehaltsabrechnungen informieren.

LOHN UND GEHALT

Steuerfreier Hinzuverdienst für Rentner (Aktivrente)

Kurz vor dem Jahresende 2025 hat der Bundesrat dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter zugestimmt. Mit der steuerfreien Aktivrente werden ab 01.01.2026 finanzielle Anreize für mehr Erwerbstätigkeit im Rentenalter gewährt.

Die Aktivrente ist somit keine neue zusätzliche Rentenart, sondern es werden bestimmte Arbeitslöhne aus einer Arbeitnehmertätigkeit im Rentenalter steuerlich privilegiert.

Die Regelungen zur Aktivrente sollen zeitlich unbefristet gelten.

Wer profitiert von der Aktivrente?

Begünstigt sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigte ab dem Monat nach Erreichen des regulären Rentenalters (67 Jahre für Personen, die ab 1964 geboren sind; zuvor stufenweise Anhebung). Ob tatsächlich Rente bezogen wird oder nicht, ist unerheblich.

Beispiel: Die Regelaltersrente beginnt am 10.01.2026. Die Regelung zur Aktivrente kommt ab Februar 2026 zur Anwendung.

Die Steuerfreiheit gilt für laufende und einmalige Einnahmen (Sonderzahlungen) aus nichtselbständiger Arbeit. Die Steuerfreiheit kann jedoch nicht für Abfindungen oder für Gehaltsnachzahlungen für Zeiträume, in denen die Voraussetzungen der Aktivrente noch nicht vorlagen, genutzt werden.

Unerheblich für die Gewährung der Steuerfreiheit ist, ob die Tätigkeit ab dem 01.01.2026 neu aufgenommen wird oder ob das Arbeitsverhältnis bereits besteht.

Für wen gilt die Aktivrente nicht?

Von der Steuerfreiheit können nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigte profitieren, d. h. Selbständige und sozialversicherungsfreie Gesellschafter-Geschäftsführer im Rentenalter sind von der Aktivrente ausgeschlossen.

Des Weiteren gilt die Aktivrente nicht für Frührentner. Bezieher von Altersrenten für langjährig (Rente nach 35 Versicherungsjahren) und besonders langjährig Versicherte (Rente nach 45 Versicherungsjahren) sowie aufgrund einer Schwerbehinderung können somit nicht von der Steuerfreiheit des Hinzuverdienstes profitieren.

Wie hoch ist die Steuerfreiheit?

Aktivrentner profitieren von einem monatlichen Steuerfreibetrag von 2.000 €. Dieser muss nicht beantragt werden, sondern wird vom Arbeitgeber im Rahmen der Lohnabrechnung automatisch berücksichtigt.

Handlungsbedarf besteht lediglich in den Fällen, in denen Aktivrentner mehrere Beschäftigungsverhältnisse haben. Beschäftigte mit Steuerklasse VI müssen dem Arbeitgeber für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Offen ist, ob der monatliche Freibetrag auf mehrere Dienstverhältnisse frei verteilbar ist.

Für Beschäftigte, die das gesetzliche Rentenalter bereits erreicht haben und bislang in einem Minijob tätig sind, kann der neue Steuerfreibetrag somit ein Anreiz sein, die wöchentliche Arbeitszeit aufzustocken und über die Minijobgrenze hinaus hinzuzuverdienen.

Nicht ausgeschöpfte Freibeträge in einem Monat sollen nach derzeitigem Stand nicht in Folgemonaten verrechnet werden können. Daher empfehlen wir, eine jährliche Sonderzahlung in monatlichen Teilbeträgen auszuzahlen, um nicht ausgeschöpfte Freibeträge zu verhindern.

Beispiel: Ein Mitarbeiter erhält einen monatlichen Arbeitslohn von 1.500 €. Zusätzlich erhält er im November 2026 ein Weihnachtsgeld von 1.200 €. Im November 2026 können lediglich 2.000 € steuerfrei abgerechnet werden, 700 € müssen steuerpflichtig abgerechnet werden.

Wird das Weihnachtsgeld dagegen monatlich ausgezahlt, beträgt der Arbeitslohn monatlich 1.600 € und kann vollständig steuerfrei ausgezahlt werden. Der Arbeitnehmer muss somit 700 € weniger versteuern.

Gilt der Freibetrag auch in der Sozialversicherung?

Der Freibetrag von 2.00 € im Monat gilt nicht in der Sozialversicherung. Von dem Gehalt sind somit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abzuführen. Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge fallen dagegen für den Beschäftigten in der Regel nicht mehr an.

Dagegen muss der Arbeitgeber auch für die Renten- und Arbeitslosenversicherung die üblichen Beiträge abführen.

Tipp für Aktivrentner im Krankheitsfall

Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit haben Aktivrentner wie jeder andere Beschäftigte auch Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber für 6 Wochen. Sollte der Aktivrentner jedoch länger erkrankt sein, hat er möglicherweise keinen Anspruch auf Krankengeld. Hiervon sind diejenigen betroffen, die sich neben der Beschäftigung für eine volle Altersrente entschieden haben.

Wurde dagegen die Teilrente beantragt, haben Aktivrentner Anspruch auf bis zu 78 Wochen Krankengeld.

Erhöhung des Mindestlohns per 01.01.2026

Zum 01.01.2026 steigt der Mindestlohn von 12,82 € auf 13,90 € pro Stunde. Erfreulicherweise steigt im gleichen Zuge die Minijobgrenze von aktuell 556 € auf 603 €, so dass Minijobber weiterhin 10 Stunden pro Woche zum Mindestlohn arbeiten können.

Minijob-Grenze ab 01.01.2026

Im Zuge der Erhöhung des Mindestlohnes steigt die Minijobgrenze von aktuell 556 € auf 603 € (siehe vorstehend).

Mitarbeiter, die bislang zwischen 556,01 € und 603,00 € pro Monat verdienten und damit keine Minijobber waren, unterliegen somit ab dem 01.01.2026 den Regelungen des Minijobs. Dies hat zum Beispiel zur Folge, dass keine Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht. Sollen diese Folgen vermieden werden, ist das Gehalt auf mindestens 603,01 € pro Monat zu erhöhen.

Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses und Bezuschussung des Deutschlandtickets

Seit 01.01.2026 beträgt die Pendlerpauschale 0,38 €/km ab dem 1. Kilometer statt bisher ab dem 21. Kilometer. Damit können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern einen höheren Fahrtkostenzuschuss zahlen. Bei einer einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte von 20 Kilometern und einer 5-Tage-Arbeitswoche konnte bislang ein Fahrtkostenzuschuss von 90 € (20 km x 15 Tage x 0,30 €/km) pro Monat gezahlt werden. Künftig kann dieser 114 € (20 km x 15 Tage x 0,38 €/km) betragen.

Der Preis für das Deutschlandticket erhöht sich ab 01.01.2026 auf 63 €/Monat. Arbeitgeber können Ihren Mitarbeitern den vollen Preis abgabenfrei erstatten oder einen Zuschuss in beliebiger Höhe bis zu 63 € zahlen. Die Kosten des Deutschlandtickets können auch vollständig oder teilweise vom Arbeitgeber abgabenfrei erstattet werden, wenn der Mitarbeiter bereits eine Sachzuwendung (z. B. Gutschein) von 50 €/Monat (wir empfehlen eine maximale Sachzuwendung von 45 €/Monat) erhält.